



7
EDIG,

wegen der
General = Verpachtung

des

K a u c h =

und

Schnupf = Toback's

in den Königl. Preuß. Landen.

1913 P 305

De Dato Berlin, den 17ten Julii, 1765.

Magdeburg, Gedruckt bey Nicol. Günthern, Königl. Preuß. Hof = Buchdrucker.



UNIVERSITÄTS- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-147725720-14

DFG

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-147725720-14

DFG





Friedrich, von
Gottes Gnaden,
König in Preussen;

Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Römischen Reichs Erg-Cämmerer und Chur-Fürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Branien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden Schwerin, Raseburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Büttow, Arlay und Breda, &c. &c. &c.

B

Da

Da die Tobacks-Fabriquen, ohngeachtet Unserer, darauf verwendeten unermüdeten Sorgfalt, in Unseren Landen bishero nicht mit gehörigem Nachdruck und Nutzen getrieben worden, und dieser Handlungs-Zweig, welchen Wir in Unsern Staaten, vorzüglich blühend zu machen gesucht, indem Wir zu dessen Ersprießlichkeit, es weder an Kosten, noch Vorschüssen haben ermangeln lassen, dennoch nicht der Hoffnung gleich gekommen, die Wir wegen seines Anwachses zu fassen Ursache gehabt; So hat Uns die Octroy einer General-Verpachtung der Fabricirung und des An- und Verkaufes sämtlichen Rauch- und Schnupf-Tobacks, in allen Unsern Provinzen, inclusive Schlesiens, die Fürstenthümer Neufchatel und Ostfriesland allein ausgenommen, das zuträglichste Mittel geschienen, Unseren Zweck hierunter zu erreichen.

Aus diesen Gründen, und nachdem Wir Uns zuvörderst die Vorschläge, welche Uns Unsere Kaufleute und Tobacks-Fabricanten, der Commerciën-Rath Isaac Salingre, Samuel Schock, Balthasar Targa, Jean Buisson, Paul le Coq, Johann Haubenstricker, Johann Heinrich Ulrici, Jean Laqueux, Louis Gautier, und Christian Ernst Jordan, wegen dieser Pacht gethan, haben vortragen lassen; So haben Wir, aus Höchstsreigener Bewegung, denenselben unterm heutigen dato diese Pacht octroyret.

Wir thun also, Krafft dieses, Kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie folget:

Art. I.

Daß, da die General-Verpachtung des Tobacks, von allen Sorten, keine ausgenommen, von Uns, der vorangeführten Pachtungs-Compagnie, ihren Erben und Erbnehmern, Mitgliedern, oder Theilhabenden, auf Funfzehnen Jahre octroyret worden ist, dieselbe mit dem Ersten November 1765. in so weit solches die Festsetzung der Pacht-Zahlungs-Termine betrifft, zwar anfangen, und mit dem Ersten November 1780. endigen soll; Jedoch haben Wir zu gleicher Zeit, aus besonderer Huld und Gnade, und um dieser neuen Einrichtung allen Vorschub zu thun, den allergnädigsten Entschluß gefasset, daß gedachte General-Pachtungs-Societet, a dato Publicationis dieses Edicts, in die Rechte ihres Contracts treten, zu denen darinn festgesetzten Preisen verkaufen, und überhaupt, bey allen dessen Articulen, auf das Kräftigste geschützet werden soll; Wie dann alle diejenigen, die Unserm Höchsten Willen hierunter zuwider

wider handeln, nach Maßgabe der folgenden Articuli, auf das ernstlichste bestrafet werden sollen.

Art. 2.

Ist es Unser Wille, daß obbenannte Mitglieder dieser Pachtungs-Compagnie, während der Pacht-Zeit, als General-Pächter erkannt, beschützet, und von allen Unsern Dicastertis gegen männiglich unterstützt werden sollen, damit selbige, mittelst dieses Schutzes, ihre Verbindlichkeiten, ohne alles Widersprechen, erfüllen können. Dabingegen verpflichtet sich die Compagnie, nicht nur sowohl die einländische, als fremde Tobacks-Blätter, welche sie zu Vebreitung ihres Handels einzukauffen gemüßiget seyn wird, insgesammt, in den verschiedenen Plätzen und Städten Unserer Landen, ohne Ausnahme, nach Maßgabe ihres Handels, entweder reiben, schneiden, spinnen, oder auch in Stangen verarbeiten zu lassen, sondern verspricht auch, vorzüglich sich hierzu, der, an denen Orten, wo sie ihre Fabriquen anzulegen, für rathsam erachten wird, befindlichen Tobacks-Spinner und Spinnerinnen, zu bedienen, und ausser dem Spanischen- und Brasilien-Toback, auch sogenannten Canalter, Feinen andern fabricirten und fertigen Toback einzuführen; jedoch soll das Erste Jahr ihrer Pachtzeit, hievon ausgenommen seyn, weil sie während demselben, die Erlaubniß haben soll, allerley fabricirten Toback, von welcher Gattung und Beschaffenheit er sey, einzuführen, um damit Unsere entlegene Provinzen versehen zu können.

Wie dann ferner derselben soll gestattet seyn, denenjenigen Particuliers, welche fremde Rauch-oder Schnups-Tobacks, zu ihrem Gebrauch verlangen, Frey-Pässe zu diesem Behuf, gegen Erlegung Eines Reichsthalers für jedes Pfund, in ihrem Nahmen ausfertigen zu lassen, und zu ertheilen.

Art. 3.

Damit der, von der Pachtungs-Compagnie, an das Publicum zu verkauffende Toback, einen festen Preis habe, gestehen Wir, oft erwähnten General-Pächtern und ihrer Compagnie zu, von dem Rappe-Taback, desgleichen von dem guten Rauch-Toback, das Pfund bis auf Einen Reichsthaler, zu verkaufen; In Absicht der für Unsern Troupen und Land-Leuten erforderlichen Tobacks-Consumtion hingegen, wollen Wir, daß die geringste Sorte des, aus einländischen Blättern fabricirten Tabacks, denen Soldaten
C
und

und sämtlichen Land-Leuten und dürftigen Personen, sowohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, ohne hierunter irgend einige Schwürigkeiten zu machen, das Pfund zu Drey Groschen, die feineren und besseren gleichfalls aus einländischen Blättern fabricirten Sorten aber, nach Maßgabe ihrer Güte, das Pfund zu Fünf, Sechs, und Sieben Groschen, verkauft werden soll. Was übrigens den Cannaer, Schnupf- und Rauch-Toback von besserer Art betrifft, so setzen Wir für dieselben keinen festen Preis.

Art. 4.

Alle in dem Dienst dieser Pachtung stehende Beamte, Bediente, Aufpasser, u. s. w. sollen Unser Schutz genießen, und Bedienten einer königlichen Verwaltung gleich geschähet, auch die ihnen wiederfahrende Beleidigungen, auf gleichem Fuß gehandelt werden.

Es sollen auch die von der Pachtung, zum Transport ihrer Tabacke, selbst erbaute eigenthümliche Schiffe und Rähne, unter keinem Vorwande, jemahls aufgehalten, noch zu Unserem Gebrauche weggenommen werden, sondern von allen Embargos beständig, sowohl in Friedens- als Kriegeszeiten, ausgenommen bleiben.

Art. 5.

Ist es Unser Wille, daß auch in Krieges-Zeiten Unsere Arméen selbst in Feindes- oder fremden Landen, gleichfalls von niemand anders, als der General-Pachtung mit Rauch- und Schnupf-Toback versorget werden sollen, wohl zu verstehen, daß die General-Pächter allemahl, ihrer Seits, bedacht seyn werden, bey der Armee, oder an denen Orten, wo es nöthig, jederzeit hinlänglichen Vorrath von Tobacken zu halten.

Art. 6.

Verbieten Wir allen und jeden, weß Standes und Würden sie sind, keine andere Tobacks, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sey, fabriciren zu lassen, und eben so wenig Tobacks-Blätter zu kaufen, so Ausländische, als in Unseren Landen gewachsene, bey Strafe der Confiscation des Tobacks, und einer Geldbusse von Zehen Reichsthaler für jedes Pfund, womit sowohl der Käufer als Verkäufer, wann letzterer sich in Unseren Landen aufhält, zum Besten der Pacht, begelegt werden soll.

Art. 7.

Art. 7.

Die gegenwärtige privilegirte Tabacks-Fabricanten, so der Pachtung. Compagnie nicht mit bengetreten, können selbiger die Werkzeuge und Geräthschaften ihrer Fabriquen, die noch zu gebrauchen sind, gegen den Werth ihrer Würdigung, so durch verendete Taxatores geschehen muß, gegen baare Bezahlung, verkaufen. Unter eben dieser Bedingung stehet selbigen frey, an die Pachtung. Societat, ihre völlige Fabriquen zu veräußern, oder wann es ihnen lieber gefällt, sie ihr zu vermieten, oder auch für deren Taxations-mäßigen Wehrt, der Pacht. Societat mit benzutreten: Und damit bey dergleichen Contracten, Keiner zu Furs kommen möge, sollen von beyden Seiten Commissarien, und der Sache verständige ernannt werden, auch in dem Fall, daß diese unter sich nicht einig werden könnten, werden Wir einen Commissarium ernennen, der ohne Appellation, über die geschehene eydliche Taxation, entscheidend sprechen soll.

Solten übrigens, die in sämtlichen Unseren Staaten befindlichen Tabacks-Fabriquen, zum bequemlichen Betrieb der General-Pachtung nicht hinlänglich seyn, so soll selbiger frey stehen, dergleichen aller Orten, das platte Land ausgenommen, nach ihrem Willführ anzusehen. Es sollen gleichfalls derselben sämtliche Fabriquen, und, dem Befinden nach, auch Niederlagen, während des teyigen Pacht-Contracts, von aller Natural-Einquartierung, allenthalben besreyet bleiben; die in ihren Diensten, Arbeit und Lohn stehende und von auswärtigen Orten herein gezogene Personen und Leute, auch von aller Enrollirung und Werbung eximiret seyn.

Art. 8.

Da die Pachtung. Societat, mit dem Ankauf sowohl der einländischen als auswärtigen rohen Blättern, imgleichen den An- und Verkauf aller fabricirten Rauch- und Schnupf. Tobacke, sie mögen heißen wie sie wollen, exclusive octroyret ist; so sollen alle Fabricanten, Kauf. Leute en gros und en detail, und andere Personen, die sich bisher in Unsern Staaten mit dem Toback's. Handel abgegeben haben, imgleichen auch alle übrige Particuliers, welche sich mit einem grösseren Vorrathe, als ein Pfund Rauch- oder Schnupf. Toback, zu ihrer eigenen Consumtion, versehen haben, gehalten seyn, so gleich, nach der, von denen General-Pächtern geschehenen völligen Etablirung ihrer Haupt-Comptoirs, und deren Eröffnung in jeder Provinz, als welches dem Publico, durch die öffentliche

D

Pach-

Nachrichten bekannt gemacht werden soll, allen, zu der Zeit, auf ihren Lagern, oder bey sich in ihren Häusern habenden geriebenen und ungeriebenen Schnupf- auch Rauch-Toback, ohne Ausnahme, er sey von welcher Art und Beschaffenheit er nur immer wolle, an gedachte Haupt-Comptoire, bey Vermeidung der, in folgenden bestimmten Straffen, abzuliefern, welcher ihnen, nach Maßgabe des, in der Original-Factur, verdingenen Preises, auch erwieslich darauf gewendeten Transport- und anderen Kosten, und der guten oder schlechten Eigenschafft desselben, nach der, im vorigen Articul angemerkten Würdigung, und ohne daß sie dafür einen höhern Preis fordern können und mögen, bezahlet werden soll. Möchten sie denselben aber lieber aus dem Lande schaffen wollen, so müssen sich selbige darüber besonders erklären, und wird man ihnen dazu noch eine Frist von 14 Tagen, über die oben bestimmte Zeit, gestatten: Inmittelst aber sollen die Vorräthe, mit dem Siegel der General-Pachtungs-Compagnie versiegelt, und muß deren wirkliche Ausfendung demnächst erwiesen werden. In dem Falle aber, daß sie weder die eine noch andere Bedingung erfülleten, soll aller Toback, den man ausser den Magazinen der General-Pacht, es sey bey wem es wolle, keine Person und kein Stand ausgenommen, nach der angezeigten Frist, finden wird, zum Besten der Pacht, confisciret, und dem Eigenthums-Herrn, oder demjenigen, in dessen Bewahrung er gewesen ist, und der des Eigensers Nahmen nicht angeben wollen, für jedes Pfund Zehen Reichsthaler Straffe zuerkant, dem Denuncianten aber für seine bey der General-Pacht gethane Anzeige, nicht allein die Helffte der festgesetzten Geldbusse, zur Ergölichkeit gereicht, sondern auch sein Nahme über dieses, wann er es verlanget, verschwiegen gehalten werden.

Solten indessen einige Particuliers, den zu ihrer eigenen Consumption, vorrätzig habenden Toback bezubehalten gesonnen seyn, so soll ihnen, wann sie dieses der General-Pachtung, binnen obbemerkter Frist, gehörig zu erkennen geben, auch frey stehen, Freypässe darauf, nach Maßgabe des Zwenten Articuls, bey den General-Pächtern zu lösen.

Art. 9.

Wir verbietzen demnach allen und jeden, nach bekannt gemachter Eröffnung des oder derer, in denen Provinzen etablirten Haupt-Comptoirs, irgend eine Sorte Toback zu verkaufen, diejenigen ausgenommen, welche dazu eine förmliche, durch die Unterschrift
der

der General-Pachtung, oder der, von selbiger besonders dazu ernannten Personen, bestätigte Concession, erhalten haben werden. In denen Fällen, wo diesem Articul zuwider gehandelt würde, soll der Toback confisciret werden, und soll über dieses zum Besten der Pacht, der Verkäufer Ein Tausend Reichsthaler Straffe erlegen; die General-Pachtungs-Societät aber, soll ihrer Seits gehalten seyn, so viel ihr möglich, und sie deren benöthiget ist, sich der Leute zu bedienen, die denselben gegenwärtig im kleinen verkaufen, wenn solche der Pachtungs-Compagnie die nöthige Sicherheit geben können.

Art. 10.

Die im Solde der Pacht-Compagnie stehende Beamte, Aufpasser, u. s. w. sollen berechtiget seyn, in allen Dörfern und in allen, wegen Unterschleif verdächtigen Häusern, es sey auf dem Lande, oder in denen Städten, furh allenthalben, Nachsuchung zu thun, den Toback wegnehmen, ein Protocoll durch Personen, die gehörig beendiget, und dazu den Rechten nach qualificiret sind, nieder schreiben, und sich über die, im Articul 8. festgesetzte Geldbusse eine zureichende Caution stellen, oder in deren Ermangelung, die Uebertreter durch die Gerichte des Orts arretiren zu lassen.

Art. 11.

Es soll denen besagten Beamten, Aufpassern, u. s. w. auf deren jedesmahliges Ansuchen an denen Orten, wo Unsere Troupen liegen, von denen Officiers ein Commando zur Hülffe gegeben, und da, wo keine sind, von den Magisträten ihnen Hülffe verschaffet werden; möchten letztere nicht schleunig genug hierunter zu Werke gehen, und der Pachtungs-Compagnie dadurch Nachtheil erwachsen, so sollen dieselben, falls sie erweislich, die Justitz protrahiret oder denegiret haben, für den Schaden haften, und in die, auf die Contravenienten gesetzte Straffe, mit verfallen seyn.

Art. 12.

Wir verbiethen allen Unseren Krieges-Bedienten, Soldaten, und deren Weibern und Kindern und Bedienten, ohne Ausnahme, irgend jemanden eine Art von Toback zu verkaufen, bey derjenigen Straffe, die das Krieges-Recht ihnen, auf Unsern Befehl, zuerkennen wird: Gleichergestalt wird hierdurch, einem jeden überhaupt untersaget, von irgend einer Militair-Person, Toback zu kaufen, oder

oder anzunehmen, bey Strafe der Confiscation, und einer Geldbusse von Ein Tausend Reichsthaler, die von dem Käufer, zum Besten der Pacht, zu erlegen ist. Die Commandeurs derer Regimenter, sollen über die Befolgung dieses Articul, genau halten, und den Officiers und Unter-Officiers befehlen, darauf zu sehen, daß die Soldaten damit keinen verbotenen Handel treiben.

Art. 13.

Die Reisende, sowohl von auswärtigen Staaten, als von Unseren Unterthanen, sie mögen vom Civil- oder Militair- Stande seyn, sollen, wann sie Unsere Provinzten betreten, nur Ein Pfund fremden Toback zu ihrem Gebrauch bey sich führen dürfen, der übrige soll zum Besten der Pacht, nicht allein confisciret seyn, sondern sie über dem, für jedes Pfund, Zehen Reichsthaler Strafe erlegen.

Art. 14.

Denen Pacht-Bedienten und Aufpassern derselben ist erlaubt, auf denen Pachtböfen, Land- und Wasser-Zoll und Accise-Häusern nachzusehen, was den Toback betrifft, denselben wegzunehmen, und ein Protocoll, mit Zuziehung der Accise- oder Zoll-Bedienten, dar-über zu entwerffen; wie dann selbigen gleichfalls frey stehen soll, nicht nur in allen Städten, bey sämtlichen Thoren, in allen Kutschen, ohne Ausnahme, Caleschen, Journalieren, Post-Fracht- und Bauer-Wagen, sondern auch in allen Unsern Post-Remtern, alle verlangte Visitationes ohne Ausnahme vorzunehmen, auch sämtliche Kähne und Schiffe, wo selbige anlegen, durchsuchen zu lassen, die darinn vorgefundene fremde oder einländische Blätter, ingleichen fabricirte Rauch- und Schnupf-Tobacke, welche nicht mit einem Paß von der General-Pachtung versehen, zu confisciren, und mit einer Geldbusse von Zehen Reichsthaler für jedes Pfund, zu erlegen.

Art. 15.

Die in unseren Staaten gebauete Tobackß-Blätter, sollen den Eigenthümern von der General-Pacht abgekauft, und nach dem Preis bezahlt werden, wie solcher von Trinitatis 1764. bis dahin 1765. und in denen letzteren Fünf Jahren vor dem Kriege, nach einem zu machenden Durchschnitt, in den Haupt- und Creiß-Städten, gestanden haben; Sollte aber sich in der Folge zeigen, daß dieser festgesetzte Preis, den Ackerßmann verleiten solte, den
Anbau

Anbau des Tobacks weiter zu treiben, als solcher zum Verlag der Fabriken, nach Proportion des inn- und ausländischen Debits, erforderlich ist, und ohne Schaden und Nachtheil der General-Pächter, nicht verarbeitet werden kan; so behalten Wir Uns vor, solches durch besonders zu treffende Maas-Regeln dergestalt reguliren, und bestimmen zu lassen, daß die Quantität nicht übertrieben, sondern nach Proportion der Oeconomi jedes Orts dergestalt retranchiret werde, daß der Korn-Bau darunter nicht leiden, und zum Nachtheil des Publici, eingeschräncket werden möge.

Die Streitigkeiten, welche bey Gelegenheit des Verkaufs, über die Güte der Blätter entstehen können, sollen entweder von dem Commissario loci, wenn derselbe gegenwärtig ist, oder jedes Orts Obrigkeit, mit Zuziehung und nach dem Gutachten Sachverständiger Personen, sogleich entschieden werden.

Da nun Unsere Tobacks-Bauer, vermittelst dieser Maasregeln, wegen des Verkaufs ihrer Blätter, hinlänglich gesichert sind; so bleibt selbigen bey Strafe der Confiscation, und einer Geldbusse von Seben Thaler für jedes Pfund, hierdurch ausdrücklich untersaget, ihre Blätter an einen Spinner, oder auch an jemand anders, es sey im Lande, oder ausser dem Lande, und wer er nur immer wolle, als an die General Pachtung, oder deren Beamte, zu verkaufen, vielweniger aber selbige in Unsern Städten und Flecken, oder auf dem platten Lande, ohne einen gedruckten ohnentgeltlichen Paß des nächsten Pacht Comptoirs, irgend wohin zu verführen; dergleichen ohnentgeltliche Pässe aber sollen unter keinem Vorwande versaget werden können, sondern es wird dem Landmanne, sowohl in Ansehung der Zeit, als des Orts des Verkaufs, die bisherige natürliche Freyheit fernerhin gelassen werden.

Art. 16.

Die Tobacksbauer sollen verbunden seyn, in denen, ihren Wohnplätzen am nächsten belegenen Comptoirs, den ganzen Vorrath ihres gesammelten Tobacks, so bald er abgehänget und in Bündel gebunden, endlich anzugeben, und zwar nach Anzahl der Bündel, und wie viel Bandeliers in jedem Bunde enthalten, bestimmen.

Art. 17.

Die Rauch-Tobacke sollen entweder in Rollen gesponnen, oder aber auch in Papieren, mit dem Stempel der Pachtung versehenen Paquetern, (nach dem Willführ der Pachtungs-Societät, und ohne
derselb

derselben hierunter etwas vorzuschreiben) eingelegt werden, und niemanden soll andern zu haben, gestattet seyn; wie dann derjenige Particulier, der geschmittenen, oder Toback in Blättern, der nicht in solchen Umschlägen eingewickelt, oder auf die dem Publico, durch die Pächter bekannt gemachte Art, characterisiret ist, beßsen wird, über die Confiscation des Tobacks, noch Zehen Reichsthaler Straffe pro Pfund, zum besten der Pacht erlegen soll. Was diejenigen betrifft, die die zuerkannten Geldbussen, sowohl in diesen, als in denen übrigen Fällen, zu bezahlen aussere Stande sind; so wollen Wir, daß sie das Erstemahl zu Drey monatlichen, das Zwentemahl zu Sechs monatlichen Gefängniß, das Drittemahl aber, zu Einem Jahre Festungs-Ban verurtheilet werden; und wann solthane Straffen nicht von hinlänglichem Effect seyn sollten, so behalten Wir Uns vor, solche auf vorher gegangene Vorstellung der General-Pächter, nach Befinden zu schärffen und zu vermehren.

Art. 18.

Alle Rappé-Tobacke sollen aus denen Haupt-Comptoirs, entweder in Stangen, oder in bleynernen mit Papier umschlagengen zugebundenen und mit Siegellack versiegelten Büchsen abgeliefert werden. Das Siegel wird den Preussis Adler nebst der Umschrift:

Königliche Preussische General-Toback-Pacht,

führen. Dieses Siegel werden auch die gesponnene Rauch-Tobacke erhalten, und diejenigen, bey welchen man anders beschaffenen Toback finden wird, sollen Zehen Reichsthaler Straffe pro Pfund erlegen; diejenigen aber, welche solches nicht erlegen können, sollen nach dem Inhalt des vorstehenden 17ten Articulis bestraffet werden.

Es soll zu dem Ende auch nur denen bey der General-Pacht veredeten Kupfferstechern, Pitschierstechern und Buchdruckern erlaubt seyn, die Vignetten, Petschaften, Titul- und Unterscheidungs-Zeichen auf denen Büchsen und Stangen zu stechen und zu drucken; diejenigen, welche sich gelüsten lassen solten, solche nachzumachen, solten aussere einer willkürlichen Leibes-Straffe, noch Funfzehen Hundert Reichsthaler Geldbussse erlegen.

Diese Straffe soll sich auch über alle und jede erstrecken, welche aussere Landes solche nachmachen zu lassen, sich unterstehen solten, um sie in Unsern Staaten einzubringen, oder unter diesem Zeichen, auswärtig fabricirte Tobacke ins Land einzuführen.

Was

Was die Spanischen Tobacke anbetrifft; so wird man die Büch-
fen versiegeln, indem man solche, an die Käufer und Verkäufer en
detail ausliefert.

Uebrigens wird die Pachtungs-Societät noch, das Publicum,
zu dessen grösserer Gewisheit, durch öffentliche Avertissements, von
allen Kennzeichen, wodurch sie ihre sämtliche Rauch- und Schnupf-
Tobacke zu bestimmen, sich entschlossen hat, ohnverzüglich näher un-
terrichten.

Art. 19.

Weder das in der Pacht stehende Capital, der Eingangs na-
mentlich benannten Contrahenten, noch die Gehalte von deren Be-
dienten, mögen, unter was für Vorwand es auch sey, mit Arrest be-
schlagt werden können; doch stehet es denen Gläubigern frey, bey
dem General-Cassirer, der das Haupt-Buch führet, nach dessen end-
licher Aussage, dasjenige in Beschlag nehmen, und bey entstandenen
gerichtlichen Concur, zur Haupt-Massa ziehen zu lassen, was ihnen,
nach Abschluß der Rechnungen bey der Pacht-Direction, zukommen
könnte, womit sich die Gläubigere begnügen müssen, ohne daß sie die
Einsicht in den Büchern der General-Pachtungs-Societät zu verlan-
gen, und die Beschaffenheit der Sachen zu wissen, berechtiget seyn
mögen.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die Pächter sowohl,
als ihre sämtliche Bediente, in allen ihren Privat-Angelegenheiten
und Verbindlichkeiten, ihrem Foro ordinario, nach wie vor, unter-
worfen bleiben.

Art. 20.

Aller Toback, von welcher Gattung und Güte er auch sey, den
die General-Pachtungs-Compagnie in Unseren Staaten, ein oder
außer Land führen wird, soll von allen Eingangs- und Ausgangs-
Zöllen, Licenten, Accisen, Mauthen, Zulagen, und sämtlichen an-
deren Imposten, zu Land und Wasser, und dieses ohne alle Ausnahme,
oder geringste Schwürigkeit, frey seyn.

Gleich wie nun die Einfuhre aller auswärtigen Blätter, und fa-
bricirten Rauch- und Schnupf-Tobacke, a dato Publicationis dieses
Edicts, der General-Tobacks-Pachtung in allen Unseren Städten
und Flecken, und auf allen Unseren Messen und Jahrmärkten, allein
exclusive erlaubet und offen bleibet; so wird selbige, allen Unseren
Handels-Leuten und übrigen Unterthanen, und zwar bey Ein Tau-
send Reichs-Thaler Strafe, außer der Confiscation des Tobacks,
hierdurch auf das nachdrücklichste verboten.

Wie

Wie dann auch hinführo, die Durchfuhr oder der Transitus en gros von fremden Blättern oder fabricirten Rauch- oder Schnupf-Tabacken durch Unsere Staaten und Lande während der gegenwärtigen Toback-Berpachtung, unter keiner andern Bedingung gestattet werden soll, als daß dessen Spediteurs oder Commissionairs, bey dem Eingange documentiren müssen, daß solthane fremde Blätter oder Tobacke, entweder sogleich unausgeladen durchgehen, oder für fremde Rechnung verschrieben, nicht in ihre Häuser oder Wohnungen genommen, sondern von den Pacht Höfen oder öffentlichen Niederlagen, erweislich außserhalb Landes geschaffet würden.

Ferner soll aller im Lande fabricirter Toback, wenn er einmahl außser Landes gesandt worden, nicht wiederum zurück gelassen, und im Lande eingeführt werden dürfen, wenn er auch mit den Verschäften, Stempeln, Zeichen, Etiqueten &c. der General-Pachtungs-Compagnie versehen seyn möchte; Es wäre dann, daß hiezu von gedachter Compagnie expresse Pässe ertheilet worden: Außer letzterem Fall aber, soll selbiger als fremder Toback angesehen, und der Einbringer in der darauf gesetzten Strafe genommen werden.

Art. 21.

Um den künftigt zu debitirenden Toback, besser an Güte zu machen, als derjenige bisher gewesen ist, den man außser dem in Unseren Landen gebaneten, amoch fabriciret hat; so ist die General-Pachtungs-Compagnie gehalten, Tobacke von verschiedener Güte anzuschaffen, als Tobacke aus Macedonien, Sultansischen, aus Tacchi; Holland, Virginien, S. Domingo, u. a. m. und die Käufer, ehrlich und billig zu behandeln.

Art. 22.

Was die Erhaltung und Vetreibung dieser Pacht betrifft; so ist die General-Pacht-Societät verbunden, dabey, so viel ihr nur immer möglich seyn wird, die Innländer, denen Auswärtigen vorzuziehen; In Ansehung der Aufpaffer aber, so wird die Compagnie hiezu vorzüglich, und vor allen andern Personen, Invaliden von Unserer Armee nehmen, die noch im Stande sind, hierunter Dienste zu leisten.

Welchemnäcst auch der Compagnie frey stehen soll, diejenigen unter Unseren Königl. Zoll und Accise-Bedienten, welche sie mit Nutzen gebrauchen kan, in ihren Sold zu nehmen, jedoch nicht anders, als jedesmahl mit Unseres General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii Borwissen und Einwilligung.

Art. 23.

Art. 23.

Wird Unseren sämtlichen Unterthanen, besonders aber denen bisherigen, oder gewesenen Tabacks-Fabricanten, und Spinnern, bey Strafe der unausbleiblichen Confiscation ihres gesamten, so beweg- als unbeweglichen Vermögens, und in dessen Entstehung, einer arbiträren Leibes-Straffe, verboten, keine Tabacks-Fabriquen, und Handlungen, in Unseren oder denen benachbarten Ländern und Gegenden zu errichten, noch sich auch mittel- oder unmittelbar, dabey im geringsten zu interessiren, und daran Antheil zu nehmen, unter welcher Auslegung und Vorwand es auch immer seyn möge.

Art. 24.

Sollen die General-Pächter, in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Tobacks-Pacht-Contract und dessen Erfüllung, nur lediglich Unserem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, und in Schlesiën, Unserem vort dirigirenden Ministre, sonst aber keinem anderen Collegio, unterworfen seyn; wie Wir dann auch hiermit verordnen und befehlen, daß alle, zwischen den General-Pächtern, und ihren in Lohn und Brod stehenden Bedienten ic. etwa entstehende Streitigkeiten, so wie alle Processse, die theils auf dem Lande, theils in denen Flecken und Städten Unserer Provinzicn, zwischen Unseren Unterthanen und denen Beamten, Bedienten Aufpassern, u. s. w. Unserer Tobacks-Pacht, wegen Unterschleife, sich ereignen können, und alle Vorfälle, so dabey vorkommen mögen, ohne Ausnahme, Unseren Commissariis Locorum, oder jedes Orts Obrigkeit, als der Ersten Instantz, nach der Form und Ordnung, welche Wir hierbey, in Unseren allergnädigsten Landes-Befehlen vorgeschrieben haben, summarisch vorgetragen werden sollen.

Es ist auch Unser ernstlicher Wille, daß hierunter kein Unterscheid gemacht werden soll, unter Schleif-Handel, der zu Unserem Höchstseigenen, oder zum Nachtheil der General-Pachtung, getrieben wird, und sollen sämtliche Beamten dieser Pacht, mit gleichem Glimpf und Nachdruck behandelt werden, als wenn sie von Uns Bestallungs-Patente erhalten hätten.

Wir verordnen ferner noch, daß die Appellationen, der sich durch die Sprüche der ersten Instantz, etwa beleidigt gefundenen Partheyen, so bald sie eine Post von mehr als 150 Rthlr. betreffen, in der Zweyten und letzten Instantz, ohne fernere Revision oder Zusucht hierüber zu gewärtigen, bey dem General-Ober-Finantz-Krieges-
und

und Domainen-Directorio eingereicht, und von demselben, der, von dem General-Directorio und Justitz-Ministerio zu Berlin, anzuordnenden besondern Commission, zur finalen Entscheidung zu gefertigt werden sollen.

Wir befehlen endlich in Gnaden, Unserer Generalitatz und gesamtten commandirenden Officiers, desgleichen Unserm Geheimen Etats-Ministerio von allen Departements, allen Unseren Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Justitz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten Gerichts-Obrikeiten und Gerichten, auch Unseren Officiis Fisci, in Unserem Königreich, Churfürstenthum, Souverainen Herzogthum Schlesien und übrigen Provinzzen und Landen, Unsere Fürstenthümer Neuchâtel und Ost-Friesland alleine ausgenommen, hiermit und in Krafft dieses, daß sie gegenwärtiges Edict zu jedermanns gehorsamster Achtung, seinem vollständigen Inhalt nach, öffentlich bekandt machen und darüber halten, des Endes solches durch den Druck und öffentlichen Auszug, zu jedermanns Wissenschaft bringen sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten Julii, 1765.

Friderich.

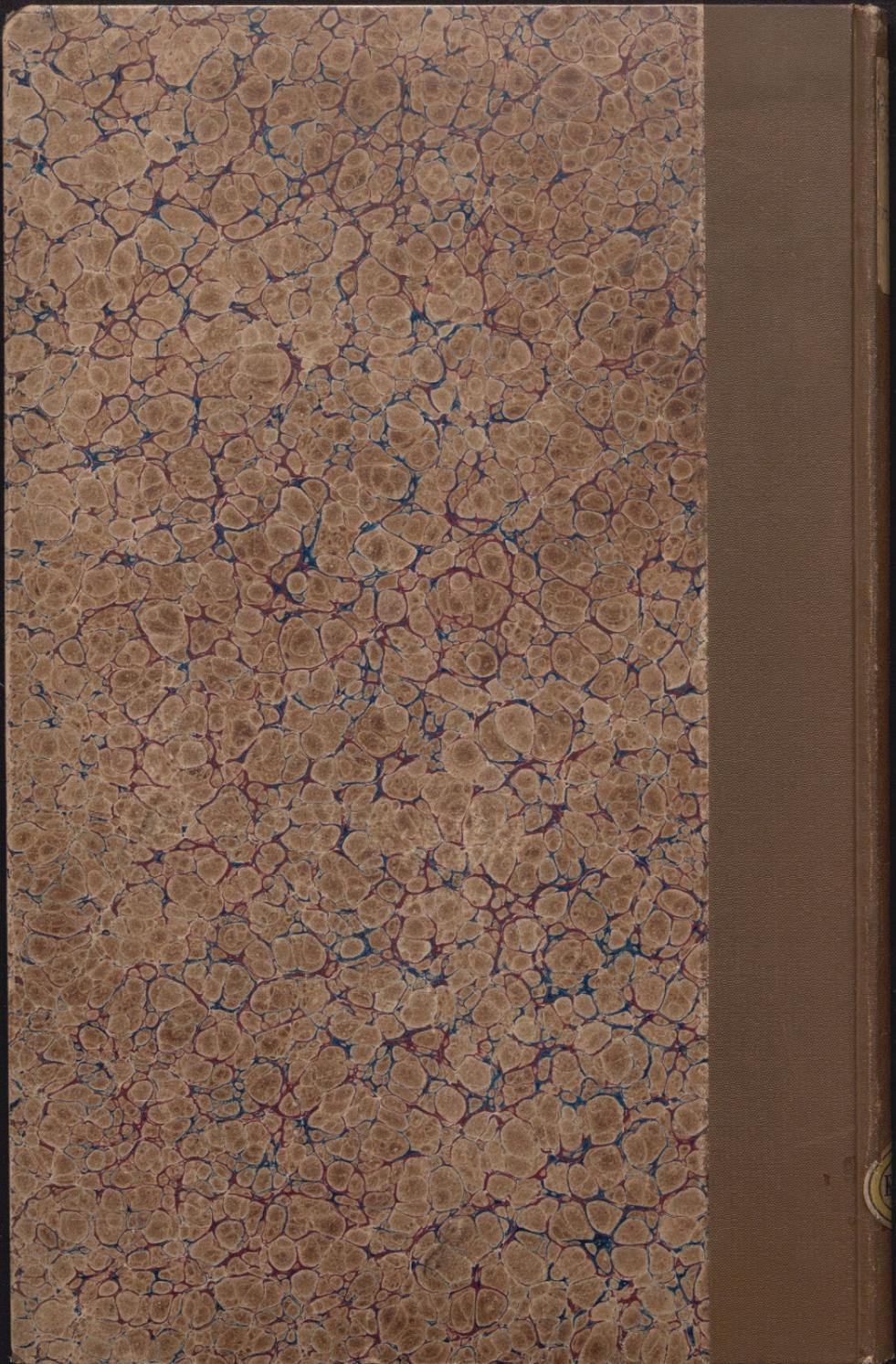


v. Zarigés. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Kg 2959
S 4

ULB Halle 3
008 863 865





WJG,

wegen der

General-Verpachtung

des

W u ch =

Soback's

Preuß. Landen.

305

17ten Julii, 1765.

ern, Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.

